

- Einnahmen auf Grund von Sanktionen und Schadenersatzansprüchen gegenüber Betrieben wegen Luft- und Wasserverunreinigung, Beschädigung von Straßen u. a..
- Lottomittel
- Einnahmen aus der Erhebung von Kommunalgebühren und Kommunalpacht
- Einnahmen aus Gewinnbeteiligung bei gezielten Maßnahmen zur Mehrproduktion von Baumaterialien und Konsumgütern
- Einnahmen aus den Ergebnissen von Preiskontrollen.

(3) Die Räte der Stadtkreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden entscheiden eigenverantwortlich über die Verwendung der Mittel gemäß Abs. 2. Sie sind insbesondere für Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bevölkerung einzusetzen.

§12

Haushaltspläne der Bezirke

Die Haushaltspläne der Bezirke werden wie folgt bestätigt:

	in Millionen M —		
Berlin	2 129,2	614,1	39,0
Rostock	749,1	436,3	22,0
Schwerin	530,0	314,4	16,0
Neubrandenburg	523,6	323,6	19,0
Potsdam	790,3	333,2	24,0
Frankfurt (Oder)	559,3	317,9	13,0
Cottbus	620,9	308,9	16,0
Magdeburg	904,8	429,8	27,0
Halle	1 335,5	633,3	33,0
Erfurt	821,1	328,0	24,0
Gera	549,0	258,2	16,0
Suhl	415,9	179,1	11,0
Dresden	1 197,2	396,3	36,0
Leipzig	963,0	280,1	27,0
Karl-Marx-Stadt	1 275,5	465,2	33,0
insgesamt	13 365,2	5 618,4	356,0

§13

Anteile der Stadt- und Landkreise, Städte und Gemeinden an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes

(1) Der Bezirkstag legt im Rahmen des für den Bezirk gemäß § 12 festgelegten Anteils an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes die Höhe der Anteile der Stadt- und Landkreise an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes fest.

(2) Sind die planmäßigen Einnahmen des Haushaltes des Rates des Bezirkes gemäß § 11 Abs. 1 Buchstaben a, b und d höher als die planmäßigen Ausgaben, so legt der Bezirkstag fest, welche Stadt- und Landkreise ihre Anteile an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes aus Einnahmen des Haushaltes des Rates des Bezirkes erhalten.

(3) Die Stadtverordnetenversammlung bzw. der Kreistag legt im Rahmen des für den Stadt- bzw. Landkreis gemäß den Absätzen 1 und 2 festgelegten Anteils an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes die Höhe der Anteile der Stadtbezirke bzw. Städte und Gemeinden fest.

§14

Rechte der örtlichen Volksvertretungen bei der Beschlußfassung über die Haushaltspläne

(1) Die Haushaltsmittel sind grundsätzlich in den Haushaltsplänen der örtlichen Organe zu planen, die für die Durchführung der Aufgaben verantwortlich sind.

(2) Auf der Grundlage der im Volkswirtschaftsplan und im Staatshaushaltsplan festgelegten Aufgaben entscheiden die örtlichen Volksvertretungen bei der Beschlußfassung über den Haushaltsplan ihres Rates selbst über den volkswirtschaftlich zweckmäßigsten Einsatz der Haushaltsmittel und deren Verteilung auf die einzelnen Bereiche. Sie legen die Höhe der Mittel des Fonds der Volksvertretung fest, die zur Finanzierung planmäßiger Aufgaben in die Planung einbezogen werden.

(3) Die örtlichen Volksvertretungen können bei der Beschlußfassung über den Haushaltsplan ihres Rates die bestätigten Ausgaben sowie die Haushaltsreserve erhöhen, wenn in gleicher Höhe zusätzliche Einnahmen geplant werden.

(4) Der bestätigte planmäßige Kassenbestand darf durch die eigenverantwortliche Verteilung der Haushaltsmittel auf die Bereiche sowie durch eine Erhöhung der Ausgaben gemäß den Absätzen 2 und 3 nicht verändert werden.